



WELTTAG DER KONSUMENTENRECHTE: IN DER SCHWEIZ BESTEHT NOCH VERBESSERUNGSPOTENZIAL

US-Präsident J. F. Kennedy erwähnte in seiner Erklärung vom 15. März 1962 erstmals die vier Grundrechte der Konsumentinnen und Konsumenten: das Recht auf Sicherheit und sichere Produkte, das Recht auf umfassende Information, das Recht auf freie Wahl und das Recht, gehört zu werden. Und wie ist es in der Schweiz um die Konsumentenrechte bestellt? Im Folgenden einige Gedanken dazu anlässlich des Welttags der Konsumentenrechte, der seit 1983 jeweils am 15. März gefeiert wird.

Schwierige Durchsetzung

Rechte zu haben, reicht allein noch nicht aus. Man muss sie auch wahrnehmen und durchsetzen können. Da es oftmals nur um relativ geringe Beträge geht, verzichten die meisten Konsumentinnen und Konsumenten auf ein Gerichtsverfahren. Natürlich kann am eigenen Wohnsitz Klage eingereicht werden, aber nur, wenn es sich um einen Vertrag über «Leistungen des üblichen Verbrauchs» handelt. Wer die Gültigkeit des im Rahmen einer «Verkaufsförderungsaktion» abgeschlossenen «Kaufs» einer Wohnung für eine Woche pro Jahr anfechten will, kann dies indes nicht an seinem Wohnsitz tun. Unter Umständen muss in einer anderen Sprache weit weg von zu Hause – Genf oder Lugano – gerichtlich vorgegangen werden, was einen letztlich davon abhalten kann, aktiv zu werden. Verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel die Einführung von Sammelklagen, könnten dazu beitragen, solche immer wieder auftretenden Fälle sachgerecht zu lösen. Es ist an der Zeit, die materiellen Konsumentenrechte und deren prozedurale Durchsetzung aufeinander abzustimmen.

Die Rolle der EKK

Hierfür setzt sich die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) ein. Die 1966 vom Bundesrat geschaffene EKK fungiert als Beratungsorgan in sämtlichen Fragen der Konsumpolitik. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Wirtschafts- und dem akademischen Umfeld sowie aus Mitgliedern von Konsumentenorganisationen und hat in Bezug auf die Konsumentenrechte schon zahlreiche Empfehlungen vorgelegt. Aus Anlass des 50. Jahrestags der Erklärung von J. F. Kennedy zur Begründung der Konsumentenrechte wollen die Kommissionsmitglieder nun sowohl die im Schweizer Konsumentenschutz bereits erzielten bedeutenden Fortschritte als auch die künftigen Herausforderungen aufzeigen, namentlich was die Durchsetzung der Rechte im Zusammenhang mit dem Internet betrifft.

Europäischer Einfluss

Inmitten von Europa gelegen, wird die Schweiz in Bezug auf die Konsumentenrechte direkt und indirekt von ihren Nachbarn beeinflusst. Man weiss heute, dass bei Haustürgeschäften ein Rücktrittsrecht von sieben Tagen gilt, dass ein Reisebüro sehr präzise Informationen zu einer Pauschalreise liefern muss oder dass ein Konsumkredit nichtig ist, falls er nicht den genauen Zahlungsbetrag und sämtliche Gebühren aufführt. All diese Errungenschaften hängen letztlich mit der Ablehnung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Jahr 1992 zusammen.

Nach dem Nein wollte das Parlament nämlich für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten vergleichbare Rechte wie für ihre europäischen Nachbarn erwirken – seither wurden daher zahlreiche nützliche Neuerungen eingeführt. Dies gilt auch für das Recht auf Sicherheit und sichere Produkte, zunächst mit dem Produkthaftungsgesetz, danach mit dem jüngst in Kraft getretenen Produktesicherheitsgesetz, das sich stark an den entsprechenden europäischen Regelungen inspiriert. Schliesslich wäre es ungerecht, europäische Produkte nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip einzuführen, ohne dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten den gleichen Schutz geniessen wie die Europäerinnen und Europäer. Explodiert eine Kaffeemaschine und fügt der Benutzerin heftige Verbrennungen zu, so muss dies in der Schweiz wie in Europa angemessen entschädigt werden.

Nach mehreren Empfehlungen seitens der EKK hat das Parlament schliesslich eine Vorschrift zur besseren Kontrolle der für die Konsumentinnen und Konsumenten geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verabschiedet. So schien es in der Tat unfair, dass namentlich ausländische Unternehmen auf Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten schlechtere als die in Europa zulässigen Vertragsbedingungen anwenden können. Ab dem 1. Juli 2012 gilt nun für die Unternehmen gegenüber Schweizer wie auch gegenüber europäischen Konsumentinnen und Konsumenten die gleiche Loyalitätspflicht. Durch die Verabschiedung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Adressbuchswindel oder von unlauteren Verkaufsveranstaltungen (bei denen man einem beispielsweise bei der Übergabe eines Preises an einem bestimmten Ort ein weiteres Produkt verkaufen will) hat das Parlament zudem beschlossen, gegen missbräuchliche Geschäftsmethoden vorzugehen, die in Europa bereits seit mehreren Jahren geahndet werden.

Die grosse Herausforderung Internet

Die Schweiz ist aber immer noch im Hintertreffen. So müsste zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten im Internet auch in der Schweiz ein Widerrufsrecht eingeführt werden. Europa hat die entsprechende Frist für sämtliche im Internet abgeschlossenen Verträge soeben auf 14 Tage erhöht. Ausserdem müsste die Durchsetzung dieser Rechte verbessert werden, um deren Schutz in der Schweiz wie auch im Ausland zu erleichtern – schliesslich kennt das Internet keine Landesgrenzen. Der Weltverbrauchertag bietet somit die Gelegenheit, sich das folgende Grundprinzip in Erinnerung zu rufen: Rechte zu haben und diese wahrnehmen und durchsetzen zu können, sind zwei Seiten einer Medaille.

Für die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Prof. Pascal Pichonnaz, Universität Freiburg

Mathieu Fleury, Fédération Romande des Consommateurs

Adrian Wyss, Swiss Retail Federation

<http://www.konsum.admin.ch/org/00157/00158/index.html?lang=de> (EKK)

www.konsum.admin.ch (Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen)